

Sondersession 2020:

Auszug Finanzplatzgeschäfte mit Positionen des VSKB

Geschäft des Bundesrats

Kredite über Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus. Bundesgesetz

Am Freitag, 30. Oktober 2020, im Nationalrat

Worum geht es?

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die bisher in einer Notverordnung geregelten COVID-19-Kredite für Unternehmen ins ordentliche Recht überführt werden. Der Entwurf definiert die Rechte und Pflichten der vier anerkannten Bürgschaftsorganisationen, insbesondere für den Fall, dass die Banken die Bürgschaften ziehen und die Kreditforderungen somit auf die Bürgschaftsorganisationen übergehen. Gleichzeitig nimmt er parlamentarische Forderungen auf. Der Gesetzesentwurf sieht verschiedene Instrumente vor, um Härtefälle zu vermeiden: So soll die vorgesehene Amortisationsfrist von fünf Jahren nicht nur um zwei Jahre, sondern um fünf Jahre auf insgesamt maximal zehn Jahre verlängert werden können. Ebenso wird der verbürgte Kredit bis 500'000 Franken neu während der ganzen Laufzeit nicht als Fremdkapital betrachtet, um eine Überschuldung nach Obligationenrecht zu vermeiden. Zudem erhalten die Bürgschaftsorganisationen verschiedene Instrumente, um Härtefälle im Einzelfall zu vermeiden (vor allem Rangrücktritt und Mitwirkung bei Sanierungen).

Stand des Verfahrens

Am 25. März 2020 hat der Bundesrat die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung zur Versorgung der Schweizer Unternehmen mit Liquidität verabschiedet. KMU haben seither rasch und unbürokratisch Zugang zu Bankkrediten, die von den vier anerkannten Bürgschaftsorganisationen verbürgt

werden. Der Bund wiederum hat sich verpflichtet, die Organisationen für Verluste aus diesen Bürgschaften zu entschädigen. Der Bundesrat muss dem Parlament die Gesetzesvorlagen für die Überführung der Notverordnungen ins ordentliche Recht innert sechs Monaten vorlegen. Angesichts der Tragweite soll dies bei den verbürgten COVID-19-Krediten mit einem separaten Gesetz erfolgen.

Position VSKB

Grundsätzlich begrüßen die Kantonalbanken, dass die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung ins ordentliche Recht überführt wird. Die Vorlage schafft Rechtssicherheit und präzisiert bestimmte Regeln im Umgang mit Covid-19 Krediten. Der VSKB fordert Präzisierungen hinsichtlich des Umganges mit Rechtsformänderungen, Fusionen oder Spaltungen von Covid-19 Kreditnehmerinnen umgegangen werden soll. Zu begrüßen wäre dabei eine Regel, wonach solche Schuldnerwechsel zulässig sind, wenn die Transaktion wirtschaftlich sinnvoll ist und nicht zu einer Schlechterstellung der Bürgschaftsorganisation führt. Im Sinne der Rechtssicherheit soll zudem präzisiert werden, dass Neuinvestitionen ab Inkrafttreten des Gesetzes zulässig sind. Die Einführung einer Härtefallregelung ist zu begrüßen, jedoch muss zwingend davon abgesehen werden, den Banken Prüfaufgaben für die Verwendung des verbürgten Kredites anzulasten.